

Gallen, an Geistesbildung hinter dem benachbarten Reichenau zurückstehend, sich anfangs, so wie es die Murbach-Reichenauer Annalen nur fortsetzte, auch mit dem zu einem Ganzen vereinigten Formeln von Murbach und Reichenau begnügt hätte. Erst Iso, der erste berühmte Lehrer der Sanct Galler Klosterschule, habe gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts neue, der Praxis entnommene oder selbst erdachte Muster aufgestellt. Nur wenige seien erhalten, nämlich die fünf, welche Goldast in seiner *Centuria chartarum* herausgegeben habe. Es sind dies dieselben, welche später Baluze am Schluss seiner grösseren Sammlung als Nr. 45–49 nebst einer wirklichen von Iso geschriebenen Urkunde, Nr. 44 = Wartmann Nr. 418, wieder abdruckte.

Wie an Isos Verfasserschaft dieser Stücke seit Goldast allgemein geglaubt wurde, so ist dieselbe auch noch in neuester Zeit allgemein anerkannt worden¹⁾. Zweifel sind mir nur aufgestossen in einer handschriftlichen Notiz Merckels, wonach Cod. Vatic. Christ. reg. 469, saec. X(?), die sogenannten *Formulae Isonis* enthalte und zwar auf dem Rande verschiedener Blätter 'ohne Zweifel als Autograph', und ferner in der Einleitung des Sanct Galler Urkundenbuches, wo Wartmann S. IX, Anmerkung 7, verspricht, im Anhang des Werkes untersuchen zu wollen, mit welchem Rechte die von Goldast als *Formulae Isonis* bezeichneten Formeln diesen Namen führen. Diese Untersuchung ist meines Wissens nicht erschienen, doch kann ich kaum zweifeln, dass das Resultat mit demjenigen, zu welchem ich gelangt bin, im wesentlichen übereinstimmen würde. Um das Resultat voranzustellen: Iso ist nicht der Verfasser der ihm zugeschriebenen Formeln, noch ist uns überhaupt bekannt, dass er solche verfasst habe. Die gegentheilige Annahme beruht lediglich darauf, dass Goldast jenen fünf Formeln, die er einzeln unter den Urkunden seines Werkes einstreute, die Ueberschrift: 'Formula Isonis' gab. Seidensticker behauptet freilich in seinem Werke 'De Marculfinis similibusque formulis' I, p. 17, jene Formeln seien entnommen 'ex Isonis isagoge de arte chartas conficiendi c. a. 909 scripta' und verweist 'de hoc tractatu eiusque auctore' auf verschiedene Stellen der *Casus Sancti Galli* des Ekkehart in Goldasts Ausgabe, welche freilich über Iso allerlei mittheilen, aber von jenem Werke nichts melden.

Die Handschrift, aus welcher Goldast jene fünf Formeln abdruckte und welche wohl durch ihn aus der Sanct Galler Bibliothek verschleppt worden ist, haben wir unzweifelhaft in

1) Siehe z. B. Stobbe, *Geschichte der deutschen Rechtsquellen* I, S. 255; Wattenbach, *Geschichtsquellen Deutschlands* I⁴, S. 223; Meyer von Knonau, *Ausgabe des Ekkehart*, S. 121 f., Anmerkung 418.